

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 193/08 B

L 3 R 3377/03 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 RA 2369/01 (SG Heilbronn)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. April 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 7.4.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit ohne Kürzung des Zugangsfaktors abgelehnt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 4.7.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*). Vielmehr macht der Kläger lediglich geltend, das LSG habe das Recht unrichtig angewandt, indem es die Voraussetzungen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs verneint habe. Damit aber hat er auch nicht ansatzweise einen der genannten Zulassungsgründe "dargelegt" oder "bezeichnet" (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*). Die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung und damit die Überprüfung der Sachentscheidung als solche kann von vornherein nicht zum Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde gemacht werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 4 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 5 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

